

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 128/12 B

L 8 U 4395/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 2561/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (*zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 ff = FamRZ 2011, 540 ff*):
- 2 Es kann dahingestellt bleiben, ob im Rahmen der ua aufzuzeigenden Klärungsbedürftigkeit (*zu den Darlegungserfordernissen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*) schon nicht dargetan ist, weshalb sich die aufgeworfenen Fragen nicht anhand der vom Kläger angeführten Rechtsprechung des BSG beantworten lassen sollen. Jedenfalls fehlt es an hinreichenden Darlegungen zu deren Entscheidungserheblichkeit.
- 3 Der Kläger hat ua die Frage aufgeworfen, ob die Qualifizierung zum Schornsteinfegermeister auf einer Ausbildung iS des § 90 Abs 1 SGB VII beruht. Danach wird bei einem vor Beginn der Schulausbildung oder während einer Schul- oder Berufsausbildung eingetretenen Versicherungsfall der Jahresarbeitsverdienst von dem Zeitpunkt an neu festgesetzt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Die Vorschrift setzt ihrem Wortlaut nach nicht nur das Vorliegen einer bestimmten Ausbildung, sondern auch voraus, dass die Ausbildung nicht oder verspätet beendet worden ist (*vgl BSG vom 7.11.2000 - B 2 U 31/99 R - SozR 3-2700 § 90 Nr 1*). Dass der Kläger eine Ausbildung später als zunächst vorgesehen beendet hätte oder § 90 Abs 1 SGB VII über seinen Wortlaut hinaus auch bei nicht abgebrochenen oder rechtzeitig beendeten Ausbildungen anwendbar wäre, ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

